

1. Kann ich mich an diesem Termin eintragen?

Ja, wenn Sie stimmberechtigt sind und

1) entweder im hiesigen Wählerverzeichnis geführt werden – und zwar unabhängig von der Anschrift innerhalb unserer Gemeinde/Stadt –
oder in einer anderen bayerischen Gemeinde/Stadt im Wählerverzeichnis geführt werden und sich von dort einen Eintragungsschein beschafft haben.

2) ~~im Wählerverzeichnis des Eintragungsbezirks, in dem sich die Einrichtung befindet, geführt werden~~
oder
im Wählerverzeichnis eines anderen Eintragungsbezirks in unserer Gemeinde/Stadt geführt werden und sich von uns einen Eintragungsschein beschafft haben
oder
wenn Sie ~~von einer anderen bayerischen Gemeinde/Stadt im Wählerverzeichnis geführt werden und Sie sich von dort einen Eintragungsschein beschafft haben.~~

2. Wer ist überhaupt stimmberechtigt?

Stimmberechtigt sind alle Deutschen, die spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist des Volksbegehrens (= 13.02.2019)

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also am 13.02.2001 oder früher geboren sind,
- seit mindestens 3 Monaten (= 13.11.2018) ihre Hauptwohnung in Bayern haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Kraft Gesetzes vom Stimmrecht und damit von der Eintragungsberechtigung ausgeschlossen sind Personen,

- die infolge Richterspruchs das Stimmrecht nicht besitzen,
- für die zur Besorgung all ihrer Angelegenheiten ein/e Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder
- die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

3. Bin ich im hiesigen Wählerverzeichnis eingetragen?

Ja, wenn Sie bereits am 20.12.2018 mit ihrer Hauptwohnung hier gemeldet waren und die weiteren Stimmrechtsvoraussetzungen erfüllen (siehe Nr. 2). Wenn Sie als Stimmberechtigte/r erst nach diesem Termin Ihre Hauptwohnung in unserer Gemeinde/Stadt begründet haben, bleiben Sie grundsätzlich im Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt Ihrer bisherigen bayerischen Hauptwohnung eingetragen. Sie können sich in diesem Fall am Volksbegehren beteiligen, indem Sie entweder im für Sie zuständigen Eintragungsraum dort unterschreiben oder beim dortigen Wahlamt schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einen Eintragungsschein beantragen, der Sie dann zur Eintragung in jeder bayerischen Gemeinde/Stadt berechtigt.

4. Bekomme ich eine Wahlbenachrichtigung?

Eine Benachrichtigung ist bei Volksbegehren nicht vorgesehen.

5. Ich möchte mich eintragen – Was brauche ich dafür?

Sie benötigen zur Eintragung Ihren Personalausweis oder Reisepass.

6. Gibt es eine Briefwahl?

Eine briefliche Beteiligung ist bei Volksbegehren nicht möglich, da die Eintragsfrist 14 Tage dauert und somit in der Regel ausreichend Gelegenheit für eine persönliche Eintragung besteht.

7. Brauche ich einen Eintragungsschein?

Nur, wenn Sie

1) nicht im Wählerverzeichnis unserer Gemeinde/Stadt geführt werden und sich hier eintragen wollen.

2) ~~nicht im Wählerverzeichnis des Eintragungsbezirks geführt werden, in dem sich die Einrichtung befindet.~~

8. Wie erhält man einen Eintragungsschein?

Den Eintragungsschein können Sie schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) oder persönlich (nicht jedoch telefonisch) bei der Gemeinde/Stadt beantragen, bei der Sie im Wählerverzeichnis geführt werden (siehe Nr. 3).

9. Ich habe den Termin in meiner Einrichtung verpasst - Wo kann ich mich noch eintragen?

Die Eintragungsräume unserer Gemeinde/Stadt und deren Öffnungszeiten können Sie der angefügten Eintragungsbekanntmachung entnehmen. Sollten Sie wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung während der noch verbleibenden Eintragsfrist Ihren Eintragungsraum nicht mehr aufsuchen können, können Sie für das Volksbegehren schriftlich (nicht jedoch telefonisch) einen Eintragungsschein bei der Gemeinde/Stadt, bei der Sie im Wählerverzeichnis geführt werden, beantragen. Unter Abgabe einer entsprechenden eidesstattlichen Versicherung auf diesem Eintragungsschein können Sie Ihre Unterstützung für das Volksbegehren erklären und eine Hilfsperson beauftragen, die Eintragung für Sie in einem beliebigen Eintragungsraum in Bayern vorzunehmen.

1) Wenn in der hiesigen Gemeinde/Stadt nur ein Eintragungsbezirk gebildet wurde (oder wenn die Eintragung in der Einrichtung unabhängig vom Eintragungsbezirk in der hiesigen Gemeinde/Stadt möglich ist, da der/die Aufsichtführende die Wählerverzeichnisse aller gebildeten Eintragungsbezirke in die Einrichtung mitnimmt).

2) Wenn in der hiesigen Gemeinde/Stadt mehrere Eintragungsbezirke gebildet wurden und daher die Eintragung in der Einrichtung ausschließlich für Personen möglich ist, die im Wählerverzeichnis des Eintragungsbezirks geführt werden, in dem sich die Einrichtung befindet.